

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
47. Jahrgang	Salzgitter, 5. August 2020	Nummer 22

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
53	Rechtswirksamkeit der 95. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Gebhardshagen	135
54	Fälligkeitstermine im August 2020 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	137
55	Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG	137
56	Hinweisbekanntmachung - Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	138
57	Öffentliche Zustellungen*	139

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

53

Rechtswirksamkeit der 95. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Gebhardshagen

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 27.11.2019 beschlossene 95. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: Arl-BS 21101-102000-95/842 vom 06.07.2020 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Übersichtsplan eingetragen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

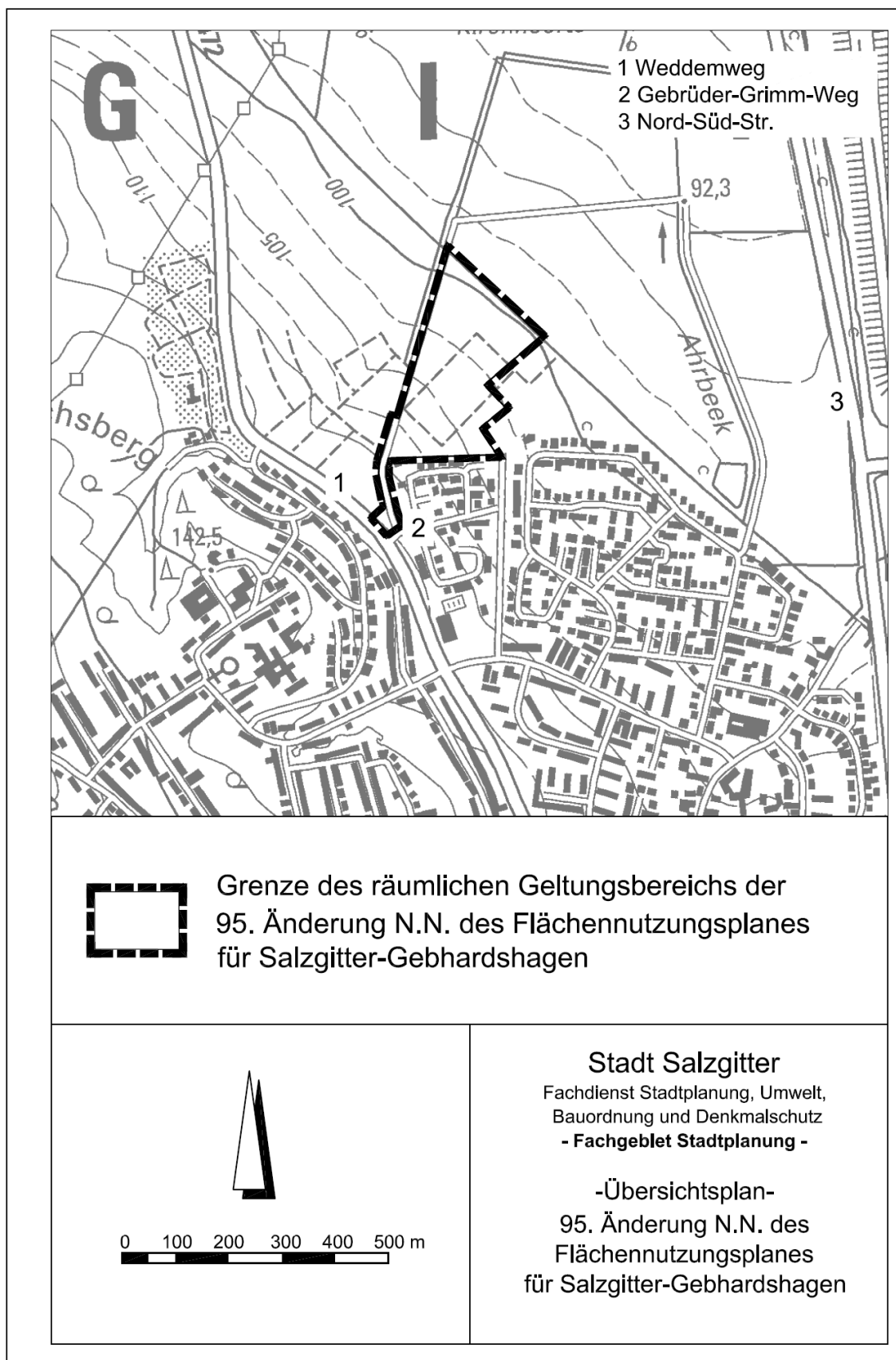
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 14.07.2020

gez. Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



54**Fälligkeitstermine im August 2020 für Abgaben
(Steuern und Gebühren)**

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bitte gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Juli - September	fällig 15.08.2020
b) Grundsteuer B	Juli - September	fällig 15.08.2020
c) Straßenreinigungsgebühr	Juli - September	fällig 15.08.2020
d) Hundesteuer	Juli - September	fällig 15.08.2020
e) Zweitwohnsitzsteuer	Juli - September	fällig 15.08.2020

2. Gewerbesteuervorauszahlung Juli - September fällig 15.08.2020

Das Team Steuern weist darauf hin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Juli - September fällig am 15.08.2020
Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 01.07.2020

55**Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Salzgitter – Fachdienst Tiefbau und Verkehr –, Joachim-Campe-Straße 14, 38226 Salzgitter gibt gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Folgendes bekannt:

Die Cargill GmbH hat nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) den Neubau von Gleisanlagen (Abstell- und Rangiergleise, Ausziehgleis) auf dem eigenen Betriebsgelände, Rüdekenstraße 51, zur Rapsentladung beantragt. Es handelt sich hierbei um eine Gleiserweiterung der vorhandenen Gleisanlage.

Das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die Vorprüfung ergeben, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die erforderlichen Arbeiten erfolgen ausschließlich auf dem Werksgelände der Cargill GmbH im Anschluss an bereits bestehende Eisenbahninfrastruktur. Die genutzten Flächen liegen in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete, es bestehen demnach keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, aus denen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgt.

Eine umweltbehördliche Prüfung ist anhand der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen erfolgt. Aus bodenschutz-, immisionsschutz-, wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Tiefbau und Verkehr
Im Auftrag

Gez. Barke

56

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de amtlich bekannt gemacht worden.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 sowie der um die Stellungnahme der Verbandsgeschäftsführerin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 20.07.2020 bis zum 28.07.2020, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/ Hannover

Juli 2020

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin

57

